

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 101.

Samstag den 23. August

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1379. (1) Nr. 1992j3315.

V e r l a u t b a r u n g.

In Gemäßheit hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 29. Juli l. J., Zahl 6113, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliehung vom 18. Juli 1845 der privilegierten österreichischen Nationalbank zur gänzlichen Einziehung sämtlicher Banknoten der drei ersten älteren Formen, nämlich: vom 1. Juli 1816, vom 23. Juni 1825 und vom 9. December 1833 und vom 8. December 1834 einen peremptorischen Präclusivtermin von drei Jahren in der Art zu bewilligen geruhet, daß nach der beiliegenden Bekanntmachung der Bankdirection die Umwechslung dieser älteren Banknoten gegen bankmäßige Silbermünze oder gegen dormal im Umlaufe befindliche Banknoten der neueren Form nur mehr bis zum 31. August 1848 unmittelbar bei der Bankdirection Statt finden kann, und vom 1. September 1848 angefangen jede weitere Einlösung solcher älterer Banknoten für immer aufzuhören hat. — Die Inhaber solcher älterer Banknoten werden demnach aufgefordert, die Umwechslung derselben in der festgesetzten Frist um so gewisser zu bewirken, als sie mit dem Ablaufe dieser Frist von der privilegierten österreichischen Nationalbank unbedingt zurückgewiesen werden. — Laibach am 7. August 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rattenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnig,
k. k. Gubernialrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliehung vom 18. Juli 1845

geruhet haben, der privilegierten österreichischen Nationalbank zur gänzlichen Einziehung sämtlicher Banknoten der drei ersten älteren Formen, einen peremptorischen Präclusivtermin in der Art zu ertheilen, daß nach dem 31. August 1848 jede weitere Einlösung solcher älterer Noten für immer aufzuhören hat, so wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß dieselben von nun an und bis einschließig 31. August 1848 nur in Wien und unmittelbar bei der Bankdirection übernommen werden, wogegen deren Betrag bei der Bank-Casse nach Wahl des Eigenthümers, entweder in bankmäßiger Silbermünze, oder in jener Gattung von Banknoten erfolgt werden wird, welche sich zur Zeit der Umwechslung im Umlaufe befinden. — Diese zur gänzlichen Einziehung bestimmten Banknoten werden hiermit zugleich nach allen Categorien näher bezeichnet, nämlich: Banknoten der 1. ursprünglichen Form, bei denen der letzte Umtausch-Termin auf den 30. Juni 1831 festgesetzt war: zu 5 fl. und zu 10 fl. mit dem Datum 1. Juli 1816; ausgegeben laut Regierungs-Circulare vom 20. Juni 1816; einberufen mittelst der Kundmachung vom 20. Mai 1828. — Zu 25 fl. und zu 50 fl. mit dem Datum 1. Juli 1816; ausgegeben laut Regierungs-Circulare vom 20. Juni 1816; einberufen mittelst der Kundmachung vom 1. Juni 1829. — Zu 100 fl. mit dem Datum 1. Juli 1816; ausgegeben laut Regierungs-Circulare vom 28. August 1816; einberufen mittelst der Kundmachung vom 1. Juni 1829. — Zu 500 fl. und zu 1000 fl. mit dem Datum 1. Juli 1816; ausgegeben laut Regierungs-Circulare vom 28. August 1816; einberufen mittelst der Kundmachung vom 16. December 1830. — Banknoten der 2. Form, (sogenannte doppelfarbige) bei de-

nen der letzte Umtausch-Termin auf den 30. Juni 1843 bestimmt war: Zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl. alle mit dem Datum 23. Juni 1825, und hiervon jene zu 5 und 10 fl., ausgegeben laut Regierungs-Circulare vom 16. Juni 1828, und einberufen mittelst der Kundmachung vom 20. Mai 1839; jene zu 25, 50 und 100 fl. ausgegeben laut Regierungs-Circulare vom 15. Juni 1829, und einberufen mittelst der Kundmachung vom 15. October 1841; endlich jene zu 500 und 1000 fl., ausgegeben laut Regierungs-Circulare vom 20. December 1836, und einberufen mittelst der Kundmachung vom 15. October 1841. — Banknoten der 3. Form, für welche der letzte Umtausch-Termin auf den 30. September 1843 festgesetzt war: Zu 5 fl. mit dem Datum 9. December 1833; dann zu 10 fl., mit dem Datum 8. December 1834; beide Kategorien ausgegeben laut Regierungs-Circulare vom 16. Juni 1839, und einberufen mittelst der Kundmachung vom 15. October 1841. — Nach dem 31. August 1848 kann keine Umwechslung der vorstehenden Gattungen von Banknoten in keiner Weise mehr Statt finden. — Wien am 31. Juli 1845.

Carl Freiherr von Lederer,
Bank-Gouverneur.

Daniel Bechhard Freiherr v. Eskeles,
Bank-Director.

3. 1370 (3)

Nr. 17879.

Verlautbarung.

Zur Deckung des Schreibmaterialien-Bedarfes für das Subernium und einige andere Behörden und Aemter in Laibach, dann für das k. k. Appellationsgericht und das k. k. Stadt- und Landrecht in Klagenfurt im Verwaltungsjahre 1846, wird eine Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, und zwar für Laibach am 22. September d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landhause; für Klagenfurt aber am 15. September d. J. Vormittags um 10 Uhr bei dem dortigen k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden. — 1) Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapier, welcher sicherzustellen ist, besteht zu Laibach a) in 599 Rieß Kleinconceptpapier; b) in 93 Rieß Großconceptpapier; c) in 208 Rieß Kanzleipapier; d) in 9 Rieß Kanzleipapier zu Rathprotocollen; e) in 57 Rieß Großmedian-Conceptpapier;

f) in 7 Rieß Großmedian-Kanzleipapier; g) in 49 Rieß Kleinmedian-Conceptpapier; h) in 9 Rieß Kleinmedian-Kanzleipapier; i) in 4 Rieß mittelfein Regalpapier; k) in 2 Rieß fein Regal- oder Imperialpapier; l) in 13 Rieß Real-Packpapier; m) in 80 Rieß Couvertpapier; n) in 1 Rieß Fließpapier und o) in 90 Rieß Druckpapier. — Zu Klagenfurt a) in 149 Rieß Kleinconceptpapier; b) in 4 Rieß Großconceptpapier; c) in 98 Rieß Kanzleipapier; d) in 14 Rieß Kanzleipapier zu Rathprotocollen; e) in 1 Rieß Großmedian-Conceptpapier; f) in 2 Rieß Großmedian-Kanzleipapier; g) in 4 Rieß Kleinmedian-Kanzleipapier; h) in 6 Rieß Real-Packpapier; i) in 6 Rieß Real-Packpapier; j) in 36 Rieß Couvertpapier und k) in 27 Rieß Fließpapier. — 2) Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1845 bis letzten October 1846 ausgebaut und steht es jedem Dfferenten frei, sowohl auf alle als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbote zu machen. — 3) Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungs-Contractes eine größere als die im Absage 1) bezeichnete Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Ersterer diesen Mehrbedarf um den Anbotspreis beizustellen, und im Falle eines minderen Bedarfes soll derselbe nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen. — 4. Jedem Dfferenten steht es frei, nicht nur an den bezeichneten Vicitations-tagen zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und seine Lieferungsanbote zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntgebung der gegenwärtigen Verlautbarung, bis 10 Uhr Vormittags des 22. September 1845, für Laibach ein schriftliches Offert bei der Subernial-Expedits-Direction, für Klagenfurt aber bei dem dortigen Kreisamte bis 10 Uhr Vormittags des 15. September 1845 zu überreichen. Ein solches Offert muß aber versiegelt seyn, und für Laibach die Aufschrift enthalten: Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Subernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach, auf das Militärjahr 1846; für Klagenfurt hingegen an das dortige k. k. Kreisamt: Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Appellationsgericht und für das k. k. Stadt- und Landrecht. — Das Offert muß den Gegenstand des Angebotes und den Preis deutlich mit Buchstaben ausgeschrieben enthalten und demselben müssen 15 Musterbögen von jeder Gattung, die geliefert werden

will, beigelegt seyn; auch muß auf einem Musterbogen jeder Gattung nebst der Nummer, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Differenten erscheinen. Eben dieselbe Anzahl der mit der Nummer, dem Preise und der eigenhändigen Unterschrift des Differenten versehenen Musterbögen muß auch bei einem mündlichen Anbote beigebracht werden. — 5) Jeder Different ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Licitations-Anbote für die gemachte Lieferungs-Erklärung unwiderruflich verbunden, für das A. r. ar aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschעהner Annahme des Angebotes von Seite des Suberniums ein. Der Erstehet leistet bis zur Bekanntmachung der Ratification auf die ihm aus dem §. 862 des a. b. G. G. entspringenden Rechte wegen verspäteten Einlangens und Bekanntmachung dieser Ratification ausdrücklich Verzicht. — 6) Auch entsagt derselbe der Einwendung der Verletzung über die Hälfte. — 7) Es versteht sich, daß die angebotenen Papiere und beigebrachten Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche oben im 1. Absatze für Laibach von lit. a) bis inclusive o) und für Klagenfurt von lit. a) bis inclusive k) spezifizirt erscheinen, welche den Papierfabrikanten und Papierhändlern aus den bisherigen ähnlichen Verhandlungen hinlänglich bekannt sind. — 8) Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe als der Qualität, wenn nicht besser, so doch mindestens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Different eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme in Laibach von Seite der Subernial-Commission und in Klagenfurt von Seite der kreisämtlichen Commission paraphirt werden, zu welchem Ende der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach der früheren Bestimmung nicht schon früher beigebracht worden seyn sollte. — 9) Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, und zwar ein Drittel, oder mindestens ein Viertel des angeführten beiläufigen Bedarfes längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungs-Contracte in Laibach an die Subernial-Expeditis-Direction, in Klagenfurt an den k. k. Appellations- dann an den Stadt- und Landrechts-Kanzlei-Materialien-Besorger, während der Contractsdauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens binnen 14 Tagen nach der in Laibach vom Subernial-Expeditis- und in

Klagenfurt von den obbenannten Kanzleimaterialien-Besorgern gemachten Bestellung und im Falle einer besonderen Dringlichkeit noch früher zu liefern seyn. — 10) Jeder Lieferungslustige hat eine mit 10% nach seinem Anbote bemessene Caution bei der Licitation oder mit seinem Offerte zu leisten. — Diese Caution kann im Baren, in annehmbaren Obligationen oder in einer zu Laibach von der k. k. Kammerprocuratur und in Klagenfurt vom dortigen Filial-Fiscalamte approbirten pragmatikalischen Sicherstellungsurkunde geleistet werden. — 11) Wird die Quantität, Qualität oder das Format des gelieferten Papiers im Vergleiche zu der Bestellung oder zu den Musterbögen, deren Beurtheilung in Laibach dem Subernial-Expeditis-Director, in Klagenfurt den beiden obgedachten Kanzleimaterialien-Besorgern zusieht, zu gering oder nicht contractmäßig befunden, und nicht binnen drei Tagen nach Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie nicht durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es in Laibach dem Subernium, in Klagenfurt dem Appellationsgerichte und dem Stadt- und Landrechte frei stehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers von wem immer und außer der Versteigerung auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, wozu auch die gelegte Caution verwendet werden kann. — 12) Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird in Laibach den Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militär-Quartals, und nach Weibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit der Empfangsbestätigung der Behörde, an welche die Lieferung geschah, über die quantität und qualitätsmäßige Ablieferung documentirten Conto, nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung; in Klagenfurt hingegen nach erfolgter theilweiser Lieferung von der betreffenden Behörde für die gelieferte Papierquantität geleistet werden. — 13) Gleich nach geschעהner Annahme der Offerte oder Licitations-Anbote wird mit dem Erstehet, resp. mit dem bestätigten Lieferanten, auf der Grundlage dieser Bedingnisse der förmliche Licitations-Contract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — 14) Im Falle als der Bestbieter den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizirte Offert oder Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das

Arar hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratifizirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder die Lieferung auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Bestoffigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückzubehalten; im Falle aber als der neue Bestbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zu dieser Lieferungs-Unternehmung nach den angezeichneten Bedingungen Lust haben, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-Versteigerung an dem eingangsbestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder persönlich oder mittelst gehörig Bevollmächtigter zu erscheinen oder die schriftlichen Offerten nach den angeführten Modalitäten einzureichen. — Laibach am 28. Juli 1845.

3. 1371. (3) Nr. 17879.

Verlautbarung.

Zur Deckung des Bedarfses an Kanzleirequisiten für das Subernium und einige andere Behörden und Aemter in Laibach, im Verwaltungsjahre 1846 wird, wegen Lieferung derselben, am 25. September 1845 Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landhause eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität, auf jedesmaliges Verlangen der Subernial-Expedits-Direction, um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. — Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende: a) Unschlittkerzen 331 Pfund; b) Rübsamöl 1171 Pfd.; c) Lampendocht, ordinären, 1 Pfd.; d) Lampendocht, gewürkten, 20 Ellen; e) Pappendeckel 1330 Stück; f) Packwachsleinwand 109 Ellen; g) Weibrouch 13 Pfd.; h) Bartwische 14 Stück; i) Kehrbesen, ordinäre, 132 Stück; k) Kehrbesen von Borsten 10 Stück; l) Trockener Kampfer 6 Pfd.; m) Gewürznelken 1 Pfd.; n) Weißen spanischen Pfeffer 1 Pfd. — Die zur Lieferung dieser Artikel im Einzelnen oder im Ganzen Lusttragenden werden daher eingeladen, sich zur bestimmten Zeit am bezeichneten Orte einzufinden und unter den Bedingungen, welche ihnen vor der Versteigerung bekannt gemacht werden, die sie jedoch auch früher bei der Subernial-Expe-

dit's-Direction einsehen können, ihre dießfälligen Anbote zu machen. — Laibach am 28. Juli 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1390. (1) Nr. 610.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 30. Juli 1845, 3. 610, in die executive Feilbietung der, dem Jure Stampfel gehörigen 1/4 Hube Rectif. Nr. 1 u. 2 sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Nr. 3 in Rareis, unter Galt Weinig, wegen dem Johann Schuster von Drenouß schuldigen 35 fl. 30 kr. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 30. August, die zweite auf den 2. October und die dritte auf den 31. October 1845, jedesmal um die zehnte Frühstunde in loco Rareis mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte pr. 210 fl. wird hintangegeben werden. Der Extract, die Bedingungen und Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 30. Juli 1845.

3. 1392. (1) Nr. 613.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 30. Juli 1845, 3. 613, in die executive Feilbietung der, dem Johann Dreschei von Ferneisdorf gehörigen Hälfte der, im Döblischberge gelegenen, unter Gut Thurnau sub Berg. Nr. 90 u. 102 dienstbaren Ueberlandsweingärten sammt Keller, wegen dem Ivam Martin von Döblisch schuldigen 140 fl. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 1. September, die zweite auf den 3. October, und die dritte auf den 3. November 1845, jedesmal um die zehnte Frühstunde in Döblischberge mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte pr. 240 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbucheextract und Schätzungsprotocoll kann hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 30. Juli 1845.

3. 1367. (1) Nr. 220.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg werden alle Jene, welche auf den Verlass der am 21. April 1843 zu Welschowitz ohne Testament verstorbenen Maria Möglicsch, als Erben oder Gläubiger einen Anspruch machen, aufgefordert, sich bei der auf den 22. September l. J. um 9 Uhr früh bei diesem Gerichte angeordneten Liquidations-Tagssagung zu melden, und ihre Ansprüche darzutun, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hierzu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Weixelberg am 30. Juli 1845.

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 101.

Samstag den 23. August

1845.

Z. 1382. (3)

Wiederung der angekündigten Obstausstellung.

Da in Folge der neulichen Bekanntmachung von mehreren Seiten an den unterzeichneten Ausschuss die Anzeige eingelanat ist, daß das heurige Jahr für die meisten Gegenden Krains ein Mißjahr ist, und daher bei so bewandten Umständen die angekündigte Obst = Ausstellung dem beabsichtigten Zwecke durchaus nicht entsprechen könnte, so wird das Stattfinden derselben für den dießjährigen Herbst hiemit abgesagt.

Vom permanenten Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft. — Laibach am 15. August 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1405. (1)

Nr. 2253.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal = Gerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß zur Anschaffung einiger Montursstücke für die Gefangenwärter im dießgerichtlichen Criminal = Inquisitionshause, und zwar: auf acht Paar lange Pantalonhosen, 2 Röcke mit grünen Aufschlägen, und 2 Leibeln mit Hintertheil, eine Quantität von $17\frac{1}{2}$ Ellen $\frac{1}{4}$ breiten mohrengrauen genetzten Tuches, $\frac{2}{3}$ Ellen $\frac{1}{4}$ breiten grünen genetzten Tuches, 15 Ellen $\frac{1}{4}$ breiter Futter = Leinwand, nach den im dießgerichtlichen Expedite einzusehenden Mustern sub. Nr. 1, 2 und 3, und $3\frac{1}{2}$ Duzend große, und 3 Duzend kleine gelbmetallene Knöpfe, dann Macherlohn sammt Zugehör; ferner 2 Hüte von ordinärem Filze, sammt Stulpen, Einkassung mit Drahtbändern, messingener Solinge und Rosen; endlich 2 Paar neue Stiefeln aus gutem Leder, 8 Paar Stiefel = Vorschuhe und 10 Paar Stiefel = Durchausdoppelung erforderlich seyn, daher zur dießfälligen Minuendo, Licitation der Tag auf den 1. September 1845 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Bemerkten bestimmt wird, daß der buchhalterisch bestimmte Preis vom mohren = ainen Tuche pr. Elle auf

2 fl., vom grünen Tuche auf 2 fl. 45 kr., und von Futterleinwand a 12 kr. pr. Elle, der Macherlohn sammt Zugehör auf 13 fl. 12 kr., für einen Hut auf 2 fl. 50 kr., und für ein Paar neue Stiefel auf 6 fl., für das Vorschuchen von ein Paar Stiefel auf 3 fl. und für eine ganze Stiefel = Doppelung auf 1 fl. 40 kr. C. M. zum Ausrußpreise festgesetzt worden ist. — Laibach am 19. August 1845.

Z. 1384. (2)

Nr. 6596.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Voven, Mutter und Vormünderin, und des Barthelmä Terina, Mitvormundes des m. j. Joseph Voven, als erklärtem Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 26. November 1844 in der Vorstadt Tyrnau Haus Nr. 51 hier verstorbenen Georg Voven, verhehlchten Hausbesizers, die Tagfagung auf den 15. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 16. August 1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1381. (3)

Licitations-Verlaubarung.

Ueber die Feststellung der nöthigen Bespannung zum Schneerfluge, wegen Durchbrechung mehrerer verschneiten Strecken der Wiener-Friester-Aerarial-Strasse im k. k. Straßencommissariate Adelsberg, während des Trienniums 18⁴⁵/₄₆, 81⁴⁶/₄₇ und 18⁴⁷/₄₈ wird die öffentliche Versteigerung, laut der nachstehenden Tabelle, für jeden Bespannungs-Stationenzug für sich, und mit Ausbietung des Preises für jedes einzelne Paar Pferde und Ochsen, bei der betreffenden Bezirksobrigkeit an dem beigelegten Tage von 9 bis 12

Uhr Vormittags abgehalten werden: — Es steht Jedermann frei, auch Anbote auf zwei oder mehrere Bespannungs-Stationen zu richten, wobei jedoch bei jeder Station die Bespannung wieder mit einem andern starken ausgerasteten Zugviehe gewechselt werden muß. — Auch schriftliche, der Vorschrift gemäß abgefaßte Offerte werden, jedoch nur vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung, angenommen werden. — Die Versteigerungsbedingungen können bei dem gefertigten k. k. Straßen-Commissariate und den Assistenten-Districten täglich, und am Licitations-Tage bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten eingesehen werden.

Assistenten-District	Post-Nr. des Licitations-Ausweises	Beschreibung der Bespannungs-Stationen der Fahrbahn-Durchbrechung	Ausrufspreis für die Bespannung des Schneefluges und Beigebung des Knechtes				Licitations- Ort und Tag
			für ein Paar				
			Pferde		Ochsen		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
Oberlaibach	1	Von der Laibacher Commissariats-Gränze nach Oberlaibach von Nr. IIj0 bis IIj10 . . .	—	50	—	38	f. k. Bezirkscommissariat Oberlaibach am 30. August 1845
	2	Retour die nämliche Strecke durch 2400° . . .	—	50	—	3.	
	3	Von Oberlaibach und Louisch von Nr. IIj10 bis IVj3	2	20	—	—	
	4	Von Louisch nach Oberlaibach, d. i. Nr. IVj3 bis IIj10, in der Länge von 6410°	2	10	—	—	
	5	Von Louisch bis an die Districtsgränze nächst Garzhareuz, von Pflack Nr. IVj3 bis Vj0, in der Länge von 3190°	1	5	—	—	
	6	Dieser Zug von der Districtsgränze Garzhareuz nach Louisch retour	1	5	—	—	
Adelsberg	7	Von der Districtsgränze hinter Garzhareuz bis Planina, d. i. Pflack Nr. V bis Vj13, in der Länge von 3250°	2	—	1	—	
	8	Dieser Zug von Planina bis zur Districtsgränze hinter Garzhareuz retour	2	—	1	—	
	9	Von Planina bis zum k. k. Einräumerhause am Matschkouzberge, d. i. vom Pflack Nr. Vj13 bis VIj9, in der Länge von 3000°	2	—	1	—	
	10	Dieser Zug vom Einräumerhause bis Planina, durch 3000 Klafter.	2	—	1	—	
	11	Vom Einräumerhause am Matschkouzberge bis hinter Adelsberg zum genannten Hause Hudizh, von Nr. VIj9 bis VIIIj6, in der Länge von 3280°	2	10	1	5	

Ausschreibungs- Post- Nr. des Licita- tions- Ausweises	Beschreibung der Bespannungs-Stationen der Fahrbahn-Durchbrechung	Ausrufspreis für die Bespannung des Schneepfluges und Beigebung des Knechtes				Licitations-Ort und Tag	
		für ein Paar					
		Pferde		Ochsen			
		fl.	kr.	fl.	kr.		
Práwald Adelsberg	12	Dieser Zug von Hudizh bis zum Einräumers- hause am Matschkouzberge	2	30	1	15	f. k. Bezirksobrig- keit Adelsberg am 26. August 1845
	13	Von Hudizh bis Práwold, nämlich vom Pflocke VII, 6 bis VIII, 15, in der Länge von 6370 Klatt.	7	—	—	—	f. k. Bezirksobrig- keit Senofetich
	14	Retour die nämliche Strecke	7	—	—	—	den 28. August 1845.
	15	Von Práwald bis zur kústenländischen Gránze, von Nr. VIII, 15 bis X, 7	7	—	—	—	
	16	Retour die nämliche Strecke von 6360 ^o	7	—	—	—	

K. K. Straßen-Commissariat Adelsberg am 13. August 1845.

B. 1383. (3) Nr. 3400.
Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Postinspectorate zu Klagenfurt ist die Pockersstelle, mit dem Gehalte von 250 fl. und Naturalwohnung, oder bei Ermanglung dertelben mit 30 fl. Quartiergeld, nebst dem Genusse der Livree und mit der Verpflichtung zum Erlage einer Caution von 250 fl., in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis längstens 11. September d. J. hiemit ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche sich um diesen oder einen andern dadurch erledigt werdenden minderen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, mit der Nachweisung der bisherigen Beschäftigung, und der Moralität, so wie mit dem ärztlichen Zeugnisse über eine für diesen Dienst vollkommen geeignete und gesunde körperliche Beschaffenheit, endlich mit der Nachweisung über das Vermögen zur Leistung der geforderten Caution gehörig belegten Gesuche bei der Befertigten einzureichen. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. — Laibach am 14. August 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1398. (1) Nr. 3091.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache

des Florian Kastellig'schen Cessionárs, Franz Priobar von Großgaber, senior, wider den seinem jetzigen Aufenthalte nach hiergerichtlich unbekanntem Mathias Kastellig, vulgo Murael von Großlack, und seine ebenfalls unbekanntem Erben oder Nachfolger, alle unter Vertretung des Hrn. Joh. Nep. Pour, als Curators absentium, der executive Licitation Verkauf der dem Math. Kastellig gehörigen, in die Execution gezogenen, zu Großlack sub Cons. Nr. 15 liegenden, der Staatsherrschaft Sittich im Temeniz-Amte sub Urb. Nr. 34 zinsbaren behauerten Ganzhuber sammt An- und Zugehör, wegen aus dem dießgerichtlichen, mit hoher Appellations-Verordnung vom 20. Dec. v. J., 3. 14196, bestätigten Urtheile vom 18. Juli v. J., 3. 858, executive intabulato 28. Mai d. J., Nr. 057, schuldigen 133 fl. 45 kr. c. s. e. gewilliget, und die erste Licitation auf den 25. d. M., die zweite auf den 25. September und die dritte auf den 27. October d. J., in loco rei sitae zu Großlack, jedesmal um 10 Uhr Vormittag mit dem Beisage anberaunt worden, daß diese Realität, wenn solche bei der ersten oder zweiten Feilbietung um, oder über den Schätzungswerth pr. 782 fl. 20 kr. nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten um jeden erzielbaren Preis hintanzugeben werden.

Wozu die Kauflustigen zur oberschreibenden Erwähnung mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Schätzung, Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract täglich hieramts eingesehen werden können, daß aber auch dieß alles den Licitanten stets unmittelbar vor der Licitation bekannt gegeben werde.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 9. August 1845

3. 1390. (1)

Nr. 925.

C o n c u r s

über das Verlassesvermögen nach dem seligen
Georg Juanz von Schupeleuz Nr. 1.

Vom Ortsgerichte der Pupillar u. - Abhandlungsin-
stanz Herrschaft Rann in Untersteyer, Cillier Kreises,
wird durch gegenwärtiges. Edict bekannt gemacht: Es
sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurse
über das gesammte, im Lande Steyermark befindliche be-
wegliche und unbewegliche Vermögen des sel. Georg
Juanz, dießherrschaftlichen Unterthan von Schupeleuz
Nr. 1, so wie auch in Rücksicht des von demselben
außer Landes sich befindlichen beweglichen Vermö-
gens, wenn dieses dort auch landtäglich oder grund-
büchlich vorgemerkt wäre, gewilliget, und als Ver-
treter der dießfälligen Masse, so wie auch zum einst-
weiligen Vermögensverwalter Herr Syndiker Ignaz
Nouack zu Rann, dann als deselben. Substitut
Herr Friedrich von Schildensfeld aufgestellt worden.

Daher wird, falls die Gläubiger bei der auf
den 25. September d. J. Morgens um 9 Uhr
hiemit vor diesem Gerichte festgesetzten Tag-
sagung, sich nicht lieber zu einer Ausgleichung dieses
Concurse einverstehen wollten, Jedermann, der an
erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen
sich berechtigt hält, hiemit erinnert, bis 30. Novem-
ber 1845 die Anmeldung seiner Forderung in Ge-
stalt ein förmlichen Klage wider Herrn Ignaz Nouack,
als Vertreter dieser Concursmasse, bei diesem Orts-
gerichte so gewis einzureichen, und in dieser nicht
nur die Richtigkeit ihrer Forderung, sondern auch
das Recht, kraft dessen er in eine oder die andere
Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widri-
genfalls nach Verfließung des erstbestimmten Tages,
Niemand mehr angehört würde, und Jene, die ihre
Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in
Rücksicht des gesammten, im Lande Steyermark, und
in Rücksicht des beweglichen, auch außer Landes sich
befindlichen Vermögens des Eingangs benannten
Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewie-
sen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensa-
tions-Recht gebühre, oder wenn sie auch ein eigen-
thümliches Gut von der Masse zu fordern hätten,
oder, wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes
Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, so zwar,
daß dergleichen Gläubiger, wenn sie etwa in die
Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehin-
dert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfand-
rechtes, welches ihnen sonst zu Statten gekommen
wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Wahl eines andern Vermö-
genverwalters oder zur Bestätigung des provisorisch
ernannten, wie auch zur Auswahl eines wenigstens
aus drei Individuen zusammenzusetzenden Gläubiger-
Ausschusses die Tagssagung auf den 4. December
1845 Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte
angeordnet, bei welcher die Gläubiger unter einem
für den Vermögensverwalter eine angemessene In-
struction vorzulegen, und die in die Vermögens-
verwaltung einschlagenden Punkte festzusetzen, zugleich

aber auch die Vorlichten zu bestimmen haben, unter
welchen sie die Vermögensverwaltung durch selbst
übernehmen oder fortführen lassen wollen, ob er
in Eid zu nehmen, ob und was von demselben für
eine Sicherheit zu bestellen, ob die Gelder und be-
weglichen Güter in seinen Händen zu lassen, oder
zur gerichtlichen Verwahrung zu bringen seyen.

Ortsgericht der Pupillar- und Abhandlungs-
Instanz-Herrschaft Rann am 12. August 1845.

3. 1364. (1)

Nr 2655.

E d i c t.

Von diesem k. k. Bezirksgerichte wird kund-
gethan: Es sey in der Executionssache der Frau
traud Martinzibiz von Podborst, wider Franz
Krauper von ebendort, die executiv Licitando-
Veräußerung der, dem Letzteren gehörigen, zu
Podborst sub. Confir. Nr. 6 liegenden, zur Herr-
schaft Neudegg sub. Rect. Nr. 96 $\frac{1}{2}$ zinsbaren, in
Execution gezogenen behauften $\frac{3}{4}$ Hube sammt
An- und Zugehör, wegen der ersten auß dem
w. ä. Vergleiche ddo. 22. März v. J. schuldigen
200 fl. c. s. c., über deren Ansuchen bewilliget,
und zur Bornahme derselben ein dreifacher Ter-
min, nämlich der erste auf den 3. September,
der zweite auf den 2. October und der dritte auf
den 4. November d. J., jedesmal um 10 Uhr
Vormittag in loco rei sitae zu Podborst, mit dem
Beisatze bestimmte worden, daß, wenn diese Rea-
lität weder bei der ersten noch zweiten Teilbietung
um oder über dem Schätzungswerte pr. 6.3 fl.
an Mann gebracht werden könnte, solche bei der
dritten um jeden erzielbaren Preis hintangegeben
werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beisatze
in Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitations-
bedingnisse, die Schätzung und der Grundbuchs-
extract täglich hieramts eingesehen werden kön-
nen, daß aber dieß alles auch unmittelbar vor
der Licitation den Licitanten bekannt gegeben werde.

R. R. Bezirksgericht Treffen am 9. August 1845.

3. 1377. (1)

Nr. 1002.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherr-
schaft Laß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey
über gepflogene genaue Erforsung des Betragens,
und über Einvernehmung der vom Gerichte dazu
verordneten Aerzte für nöthig befunden worden,
den dießherrschaftlichen Amtsschreiber, Rudolph
Weitenbiller, wegen der Geistes- Krankheit sich
dargestellten Wahnsinnes mit abwechselnder Tob-
sucht, gerichtlich für wahnsinnig zu erklären, ihm
die freie Verwaltung des Vermögens abzuneh-
men, denselben unter Curatel zu setzen, und zu sei-
nem Curator den Herrn Lucas Schubiz, k. k.
Steuereinnehmer in Laß, auf unbestimmte Zeit
zu bestellen.

Bezirksgericht der Cameralherrschaft Laß dem
22. Juli 1845.

Ämthliche Verlautbarungen.

B. 1375. (2) Nr. 8100, 1043.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. steyerländisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 19. Juli 1845, B. 15,218, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im beigedruckten Ausweise aufgeführten Weg- und Brückenmäthe, deren Pacht-dauer mit dem Verwaltungsjahre 1845 abläuft, entweder auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1845 bis Ende October 1846, oder auf zwei Jahre, vom 1. November 1845 bis Ende October 1847, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden. — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagssagung zuerst für die einjährige, und dann für die zweijährige Zeitfrist abgehalten, und im Falle eines den Umständen angemessenen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbote sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem oben angeschlossenen Ausweise sind die Namen der Stationen, die Anzahl der Meilen, dann die Brückenklassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen wird. — 3. Zu dieser Versteigerung werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so fern sie bei derselben Tagssagung ausgeboten werden, was aus dem obigen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im S. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mäthe, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung von Mäthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung dieselben bei derselben Tagssagung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für

den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage im Baren, oder in Staatspapieren nach dem leztbekannten börsemäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarialcasse, oder einem Gefällenannte im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Coursewerthe erlegt, oder pupillarisch-hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäschlichen oder grundbüchlichen, einverleibten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch Einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. — Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitoffferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d) Auf dem Umschlage des Dffertes sind jene Mäthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung ent-

halten, daß der Different die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige oder zweijährige, Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — g) Von außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: Anbot zur Pachtung der Wegmauth-Station (folgt der Name der Station). — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — h) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenten, für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameralbezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht. Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so ferne dieses Gebot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtchillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten und vierten Theile des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtchilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzt bekannten Kurse, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letztern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für Ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann

eben so wie die oben erwähnte Pachtecaution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Kurse geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungs-actes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k. Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachtstücke befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach geglossener Nichtigstellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Nichtigstellung muß längstens bis zum 20. October 1845 geschehen. — 10) Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ab gesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1845. — 12. Der Pächter tritt rückfichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühreneinhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Aeras. — 13. Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen geschlossen werden. — 14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15. Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die zehnte Stunde. — Formular eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen). — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der

Mauthstation (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1845 bis Ende October 1846 (oder 1847) den Jahrespacht-schilling (folgt der Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der An-kündigung und in den Contractsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer . . . bei (oder lege die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden . . . Kreuzer nachweisen). — (Sind die beigelegten Documente anzugeben) oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Vadium bei. um 1815. — (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.) — (Von Außen). — Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde oder Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station. — Allgemeine Pachtbedingungen. — Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen geschlech bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuhoben. — Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — Zweitens. Bei den sogenannten Wehr-mauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen, ein. — Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Haupt-schranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrschranken nur insoweit einzuhoben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie

in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach dem Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dormal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. — Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einhebungs-Localen anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — Sechstens. Die Beischaffung der Wegmauth-Valor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfüllung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührentrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden. — Siebentens. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als ge-

selbst bestimmt ist, so verwickelt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — **Ach-ten s.** Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wolle sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — Bei Separatfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhandigung der Bollete einzufordern. — **Neunten s.** Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den, nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das Sieben und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Baren einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen der gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgebühren fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu. — **Zehnten s.** Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu, der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hiezu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameralbezirks-Verwaltung, kann der Recurs binnen vier Wochen an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und gegen die Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. Hofkammer ergriffen werden.

— **Elften s.** Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. k. Steyer. Guberniums vom 17. Juni und des illhr. Guberniums vom 26. Juni 1837, Z. 9884 und 14183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig besunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. Steyer. Guberniums vom 5. Juni, und jene des k. k. illhr. Guberniums vom 12. Juni 1840, Z. 9210 und 14,090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, der Besspannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen. — **Zwölften s.** Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu. — **Dreizehnten s.** Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt, und die spätestens bis 20. October 1845 bei der betreffenden Cameralbezirks-Verwaltung geleistet werden muß. Die Caution kann im Baren oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in k. k. Staats-Creditspapieren, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und eckelt werden. — **Vierzehnten s.** Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — **Fünfte zehnten s.** Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende

Cameraalbezirks- oder Filialcasse zu abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — Sechszehnten. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu dem Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß oder durch ein anderes von ihm unabhängiges, zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtchillings-Quote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerung-Rundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von den Concretalpachtchillingsquoten entfallenden Pachtchillingsquote, wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages, der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtchilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt. — Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behübenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größern oder geringern Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Entzoge des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der verrentlichen Zeit von drei Monaten, vom Tage der Behebung des

Hindernisses an, bei der Bezirks-Behörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Siebzehnten. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtchilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne keine Vernehmung, Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderem Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtchillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden, nebst dem schuldig gebliebenen Betrage aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtchilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälls ein den Pachtchilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsamt berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Ueberdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier von Hundert zu entrichten, u. es fangen diese Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt. — Achtzehnten. Dem Pächter wie der Gefälls-Behörde während der Pachtzeit eine Ueberwachung in den Bestimmungen des Gesetzes, die

auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — Neunzehntes. Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höhern Ratification eintritt. Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit der mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten, von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrühnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden. — Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsbarars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — Zwanzigstes. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pacht-Contract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — Einundzwanzigstes. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitations vorgehaltenen und unter die Pachtbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amts-Unterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauth-Stationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrn mit Feuerstricken oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuerbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhrn zu

Ufer-, Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten den Fuhrn zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln. — Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe notwendigen Fuhrn mit Holzkohlen zu Statten. — Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831 Z. 18474 bezogen; übrigens wird bemerkt, daß in Gemäßheit a. h. Entschliessung vom 29. März 1845 und Hofkammerdecretes vom 28. April d. J. Z. 13109, alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge, bei sämtlichen Ararial-, Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln sind. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: — a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhrn mit Schuldrennholz, gegen Vorzeigung bezirksherrschafilicher Certificate. b) Fuhrn, welche nach vollzogener Amtsvorrichtung des Seelforgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrn, die angeblich Seelforger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt. — c) Die zum Bauen und Erhaltung der Ararial-Strassen bestimmten Fuhrn, gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre. — d) Materialfuhrn zum Bauen und Herstellung der Staatsbahnen, so wie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — Zweiundzwanzigstes. Wird als Bedingung noch beiaefügt, daß die mit der kaiserlichen Subernal-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein, von Seite des k. k. steyermärkischen Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4 lit. e der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoffe zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionirte Werke im Orte wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — Graz am 4. August 1845.

B e r z e i c h n i s s

der für das Verwaltungs-Jahr 1846 und 1847 zu verpachtenden Weg- und Brückenmauth-Stationen in Steyermark und Krain.

General-Bezirks-Verwaltung	Benennung der Mauth-Stationen.	Categorie		Anzahl der		Ort der Versteigerung.	Tag	Ausrufs-Preis für ein Jahr in C. M. fl. fr.	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage die Offerte ein- zureichen kom- men.	
		Weilen	Brücken- Klasse.	Meilen	Brücken- Klasse.						
W i e n e r - S t r a ß e .											
G r a z .	Frohnleiten . . .	Weg. u. Brückenm.	2	III.	—	Graz	30. August 1845	4675	—	Cam. Bz. Bw. Graz	28. August 1845
	Börth	Wegmauth	2	—	—	Cam. Bz. Bw. detto	Vormittag do. do.	1847	—	detto	detto
	Wildon	Weg. u. Brückenm.	3	I.	—	detto	1. Sept. 1845	11911	—	detto	detto
F r i e s t e r S t r a ß e .											
M a r b u r g .	Landschabrücke . .	Weg. u. Brückenm.	3	III.	—	M a r b u r g	2. Sept. 1845	10694	—	Cam. Bez. Verwalt. Marburg	30. August 1845
	Epielfeld . . .	Brückenmauth	—	III.	—		3. do. do.	5193	—	detto	31. August 1845
	Pefnigbach . . .	detto	—	I.	—		do. do.	1287	—	detto	detto
	Marburg (Grazertbor)	Wegmauth	3	—	—		4. do. do.	3790	—	detto	1. Sept. 1845
	Marburg (Kärntnerthor)	detto	2	—	—		do. do.	535	—	detto	detto
	Marburg am Drauthor	Wegmauth	3	—	—		4. Sept. 1845	2864	—	detto	detto
	detto	Brückenmauth	—	III.	—		4. do. do.	Vormittag 6997	—	detto	detto
St. Joseph bei Windischfeistritz . .	Weg. u. Brückenm.	3	II. II.	—	Gesäll. Hauptamt Cilli	5. do. do.	13333	—	detto	2. Sept. 1845	

Benennung der Mauth-Stationen.	Categorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung.	Tag	Ausruß- Preis für ein Jahr in C. M. fl. kr.	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage die Offerte einzurei- chen kommen.
		Meilen	Brücken- Klassen.					

F r i e s t e r S t r a ß e .

Marburg.	Sonowiz	Weg- u. Brückenm.	2	I. I.	Gefällen-Haupt- amt Cilli	5. Sept. 1845 Vormittag	8400	Cam. Bez. Verwalt. Marburg	2. Sept. 1845
	Hohenegg	detto	2	I.	detto	5. do. do.	8555	detto	detto
	Sannbrücke	detto	3	I. III.	detto	5. do. do.	13888	detto	detto
	Franz	detto	3	I. II.	detto	5. do. do.	11379	detto	detto

W i e n e r S t r a ß e .

Bruck.	Bruck (Wienerthor).	Begmauth	3	—	Cam. Bz. Bw. Bruck	6. Sept. 1845 Nachmittag	1600	Cam. Bez. Verwalt. Bruck	3. Sept. 1845
	Bruck (Gragertor).	Weg- u. Brückenm.	3	III.	detto	6. do. do.	3400	detto	detto
	Bruck (Leobnerthor).	detto	2	II.	detto	6. do. do.	4000	detto	detto

K l a g e n f u r t e r S t r a ß e .

Laibach.	Zwischenwässern	Weg- u. Brückenm.	2	III.	Cam. Bz. Bw. Laibach	4. Sept. 1845 Vormittag	3653	Cam. Bez. Verwalt. Laibach	1. Sept. 1845
	Neumarkt	Begmauth	3	—	Bz. Commissariat Neumarkt	5. do. do.	1511	detto	detto

A g r a m e r S t r a ß e .

Neustadt.	St. Marcin	Begmauth	2	—	Cam. Bz. Bw. Neustadt	6. Sept. 1845 Nachmittag	1750	Cam. Bez. Verwalt. Neustadt	3. Sept. 1845
	Weizelburg	detto	2	—	detto	6. do. do.	1750	detto	detto